KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 06.09.1996
KOM(96) 432 endg.

96/0219 (ACC)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Durchführung von Maßnahmen der Kommission zur Verbesserung des Zugangs der Unternehmen der Gemeinschaft zu Drittlandsmärkten

MULTILATERALER HANDEL UND MARKTZUGANG

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. VERBESSERUNG DES MARKTZUGANGS IM KONTEXT DER HANDELSPOLITIK

Die Unternehmen der Gemeinschaft sind heute einem viel härteren Wettbewerb ausgesetzt als zuvor. In diesem Zusammenhang ist die weltweite Öffnung der Märkte einer der Schlüsselfaktoren für ein rascheres Wachstum und die beschleunigte Schaffung von Arbeitsplätzen in Europa. Die Unternehmen der Gemeinschaft stehen in Drittländern vor einer Vielzahl von Hindernissen, die auf die Verletzung internationaler Übereinkünfte, die unzureichende Durchsetzung nationaler Gesetze oder ungeregelte Praktiken zurückzuführen sind. Die Gemeinschaft muß sich parallel zur schrittweisen Öffnung ihres eigenen Marktes darum bemühen, den Zugang zu Drittlandsmärkten zu verbessern, indem sie sicherstellt, daß die von ihren Partnern eingegangenen Verpflichtungen voll erfüllt werden, sowie durch andere Maßnahmen zur Verbesserung des Marktzugangs. Die Kommission hat die von der Gemeinschaft zu verfolgende Strategie in ihrer Mitteilung an den Rat "Welthandel als globale Herausforderung: Eine Marktöffnungsstrategie der Europäischen Union" ausführlich dargestellt. Sie sollte über die Finanzmittel verfügen können, die zur Durchführung von Maßnahmen im Rahmen dieser Strategie erforderlich sind.

Im Falle von Absatzförderungsaktionen, die vor allem auf die Profilierung der Gemeinschaftsindustrie abzielen, werden die Maßnahmen der Kommission die Programme der Mitgliedstaaten ergänzen. Die von der Gemeinschaft finanzierten Maßnahmen sollten der Arbeitsteilung zwischen der Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten und der Wirtschaft entsprechen, die sich bei Absatzförderungs- und Kooperationsprogrammen herauskristallisiert hat. Sie sollten sich ferner auf Fälle konzentrieren, in denen ein eindeutiger Wertzuwachs erzielt wird. Die Gemeinschaft wird ihre Maßnahmen gezielt auf Märkte mit Wachstumspotential und hohen Zugangskosten in kreditwürdigen Ländern richten, so daß dank des gesamteuropäischen Ansatzes die kritische Masse erreicht und auf diese Weise ein Nutzen erzielt werden kann.

2. ES BEDARF JETZT EINER RATSVERORDNUNG ALS RECHTSGRUNDLAGE FÜR DAS "MARKTZUGANGSPROGRAMM".

Dieser Punkt ergibt sich direkt aus der Mitteilung der Kommission an die Haushaltsbehörde "Rechtsgrundlagen und Höchstbeträge"[2], wonach alle Haushaltslinien mit einer Mittelausstattung von über 5 Mio. ECU eine spezifische Rechtsgrundlage benötigen. Im Falle der Haushaltslinie B7-852 "Zugang zu Drittlandsmärkten" wurde 1996 diese Schwelle erreicht.

---

[2] SEK(94) 1106 endg.

3. DIESER VORSCHLAG UMFASST DIE FOLGENDEN PUNKTE:

In Artikel 1 und 2 des Verordnungsentwurfs wird festgelegt, welchen Maßnahmentyp die Kommission im Zusammenhang mit Marktzugangsaktionen und unter Nutzung der Möglichkeiten der multilateralen Handelsübereinkommen ergreifen darf. Die Kommission muß auch gewährleisten, daß diese Maßnahmen mit den anderen Gemeinschaftspolitiken kompatibel sind.

Mit Artikel 4 und 5 wird ein beratender Ausschuß eingesetzt, der die Kommission bei der Ausübung ihrer Pflichten im Rahmen der Verordnung unterstützen soll.

Nach Artikel 6 können die Mitgliedstaaten die Maßnahmen der Gemeinschaft durch eigene Exportförderungsmaßnahmen ergänzen. Mit der Verordnung soll die bestehende Arbeitsteilung zwischen der Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten und der Wirtschaft bei der Durchführung derartiger Programme nicht geändert werden.

Als Form des Rechtsakts wird eine Verordnung vorgeschlagen. Diese Entscheidung beruht auf Ziffer IV Absatz 3 Buchstabe c der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission von 1982 (ABl. Nr. C 194 vom 28.7.1982, S. 1):

"Die Verwendung der in den Haushalt für neue bedeutende Gemeinschaftsaktionen eingesetzten Mittel kann nur nach Erlaß einer Grundverordnung erfolgen. Werden diese Mittel in den Haushaltsplan eingesetzt, bevor ein Verordnungsvorschlag vorliegt, so ist die Kommission ersucht, bis spätestens Ende Januar einen Vorschlag vorzulegen."

Rechtsgrundlage der Verordnung ist Artikel 113 des EG-Vertrages, da diese Verordnung auf eine Verbesserung des Zugangs zu Drittlandsmärkten abzielt und die in Artikel 2 genannten Maßnahmen in den Bereich der gemeinsamen Handelspolitik fallen.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

vom ...

zur Durchführung von Maßnahmen der Kommission zur Verbesserung des Zugangs der Unternehmen der Gemeinschaft zu Drittlandsmärkten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission[1],

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die gemeinsame Handelspolitik wäre unvollständig, wenn sie nicht auf Gemeinschaftsebene von besonderen Maßnahmen zur Beseitigung von Handelshemmnissen und zur Erleichterung der Marktdurchdringung durch die Unternehmen der Gemeinschaft in Drittländern begleitet würde.

Daher sollten die neuen Möglichkeiten, die der Welthandel den Unternehmen der Gemeinschaft bietet, durch eine Marktzugangspolitik der Europäischen Gemeinschaft gefördert werden.

Zur Unterstützung dieser Politik sind besondere Maßnahmen erforderlich, die der Ermittlung von Möglichkeiten zur Beseitigung von Handelshemmnissen, dem Aufzeigen von Absatzmöglichkeiten und der Profilierung der Gemeinschaftsindustrie dienen.

Zu diesem Zweck ist zu regeln, welche grundlegenden Ziele die Kommission verfolgen und welche Mittel sie hierfür einsetzen muß -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

---

[1] ABl. Nr. C ...

Artikel 1

Die Kommission stellt ein Marktzugangsprogramm zur Verbesserung des Zugangs von Gemeinschaftswaren und grenzübergreifenden Dienstleistungen zu Drittlandsmärkten auf und führt dieses Programm durch.

Artikel 2

(1) Insbesondere trifft die Kommission der Europäischen Gemeinschaften direkt oder indirekt die folgenden Maßnahmen:

Analyse der Bedingungen für den Zugang zu Drittlandsmärkten,

Einrichtung und Entwicklung von Datenbanken sowie Koordinierung und Verbreitung von Informationen über Handelshemmnisse und internationale oder nationale Handelsregelungen,

Studien, insbesondere über die Erfüllung der Verpflichtungen der Drittländer nach internationalen Handelsübereinkünften, oder im Vorfeld von Verhandlungen,

Veranstaltung von Handelsmessen in Drittländern oder Teilnahme daran,

Veranstaltung von Seminaren und Wirtschaftsforen, Erstellung und Verbreitung von Studien, von Informationsunterlagen, von Veröffentlichungen sowie von Kurzinformationen über alle rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte des Zugangs zu Drittlandsmärkten und des internationalen Handels,

alle sonstigen Maßnahmen zur Profilierung der Gemeinschaftsindustrie, zur Förderung des Images der Gemeinschaftswaren oder -dienstleistungen und zur Unterstützung der Marktöffnung.

(2) Bei der Durchführung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen trägt die Kommission dafür Sorge, daß die einzelnen Aktivitäten mit den verschiedenen Aspekten der anderen Gemeinschaftspolitiken im Einklang stehen.

Artikel 3

Für die Durchführung der Marktzugangsmaßnahmen und die Verbesserung der Möglichkeiten, die sich für Europa aus den internationalen Handelsübereinkünften und sonstigen in dieser Verordnung genannten Maßnahmen ergeben, werden der Kommission die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften legt daher zur Deckung ihres Bedarfs an Finanzmitteln für die in Artikel 2 genannten Maßnahmen jährlich im Rahmen der normalen Haushaltsverfahren entsprechende Vorschläge vor.

Artikel 4

Das in Artikel 1 genannte Marktzugangsprogramm wird nach dem in Artikel 5 festgelegten Verfahren angenommen.

Artikel 5

Die Kommission wird von einem beratenden Ausschuß für den Zugang zu den Drittlandsmärkten, zusammengesetzt aus Vertretern der Mitgliedstaaten, nachträglich "der Auschuß" genannt, unterstützt, dessen Vorsitz der Vertreter der Kommission führt.

Der Vertreter der Kommission legt dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen vor. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu dem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende ja nach Dringlichkeit der Angelegenheit und gegebenenfalls aufgrund einer Abstimmung festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; zusätzlich kann jeder Mitgliedstaat die Aufnahme seines Standpunkts in das Protokoll beantragen.

Die Kommission trägt der Stellungnahme des Ausschusses so weit wie möglich Rechnung. Sie unterrichtet den Ausschuß davon, in welcher Weise seiner Stellungnahme Rechnung getragen wurde.

Artikel 6

Unbeschadet anderer gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften können die Mitgliedstaaten die im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten Gemeinschaftsmaßnahmen durch eigene Exportförderungsmaßnahmen ergänzen.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Finanzbogen

Zugang zu Drittlandmärkten

1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

Zugang zu Drittlandsmärkten

2. HAUSHALTSLINIE(N)

B7-852

3. RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 113 des Vertrags von Rom
Vorschlag für die Verordnung Nr. ... des Rates zur Durchführung von Maßnahmen der Kommission zur Verbesserung des Zugangs der Unternehmen der Gemeinschaft zu Drittlandsmärkten (ABl. Nr. C ...)

4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

4.1 Allgemeines Ziel der Maßnahme

Die europäischen Unternehmen sind heute einem viel härteren Wettbewerb ausgesetzt als zuvor. In diesem Zusammenhang ist die weltweite Öffnung der Märkte einer der Schlüsselfaktoren für ein rascheres Wachstum und die beschleunigte Schaffung von Arbeitsplätzen in Europa. Die europäischen Unternehmen stehen in Drittländern vor einer Vielzahl von Hindernissen, die auf die Verletzung internationaler Übereinkünfte, die unzureichende Durchsetzung nationaler Gesetze oder ungeregelte Praktiken zurückzuführen sind. Die Gemeinschaft muß sich parallel zur schrittweisen Öffnung ihres eigenen Marktes darum bemühen, den Zugang zu Drittlandsmärkten zu verbessern, indem sie sicherstellt, daß die von ihren Partnern eingegangenen Verpflichtungen voll erfüllt werden, sowie durch andere Maßnahmen zur Verbesserung des Marktzugangs.

Die Kommission hat die von der Gemeinschaft zu verfolgende Strategie in ihrer Mitteilung an den Rat "Welthandel als globale Herausforderung: Eine Marktöffnungsstrategie der Europäischen Union" ausführlich dargestellt. Sie sollte über die Finanzmittel verfügen können, die zur Durchführung von Maßnahmen im Rahmen dieser Strategie erforderlich sind.

In dieser Mitteilung werden die von der Kommission durchzuführenden Maßnahmen beschrieben. Sie ergänzen die Programme der Mitgliedstaaten.

Die wichtigsten zu Lasten dieser Haushaltslinie durchgeführten Maßnahmen sind:

Marktöffnungsaktionen zur Ermittlung der Handelshemmnisse in Drittländern, gegebenenfalls Maßnahmen zur Beseitigung von Handelshemmnissen sowie Unterstützung der europäischen Unternehmen durch geeignete Maßnahmen (Zusammenarbeit der Unternehmen oder Rechtsinstrumente wie die Verordnung über Handelshemmnisse).

Ermittlung von Absatzmöglichkeiten und Entwicklung geeigneter Marktöffnungsstrategien.

Profilierung der europäischen Industrie und Verbesserung des Images der europäischen Produkte.

4.2 Dauer der Maßnahme und ggf. Bestimmungen über ihre Erneuerung oder Verlängerung

Die Maßnahme insgesamt ist von unbestimmter Dauer. Allerdings können einzelne Aktionen, die ein spezifisches Marktzugangsproblem betreffen (z.B. besondere Handelsschranken), auf den zur Lösung des Problems erforderlichen Zeitraum begrenzt sein. Im Falle von Fördermaßnahmen wird die Aktion normalerweise höchstens drei Jahre lang unterstützt (danach wird davon ausgegangen, daß sie sich selbst trägt).

5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN/EINNAHMEN

5.1 Obligatorische/nichtobligatorische Ausgaben (OA/NOA)

NOA

5.2 Getrennte/nichtgetrennte Mittel (GM/NGM)

GM

5.3 Betroffene Einnahmen

Entfällt

6. ART DER AUSGABEN/EINNAHMEN

-100%iger Zuschuß

Nicht im Normalfall, wird aber in Ausnahmefällen in Erwägung gezogen (z.B. für die Einrichtung und den Betrieb einer Marktzugangsdatenbank)

-Zuschuß zwecks Kofinanzierung mit anderen öffentlichen und/oder privaten Geldgebern

Kommt als Finanzierungsmethode in Frage. In der Regel Zuschüsse von maximal 50 % für Berufsverbände und andere Organisationen, die im Bereich Marktzugang im Sinne des Punktes 9.1. tätig sind.

Wenn ein direkter Kontakt mit den EU-Unternehmen besteht, erhalten diese direkte Zuschüsse (in Form von finanziellen Anreizen) zu Absatzförderungsaktivitäten. Die Zuschüsse decken 50 % bestimmter Kosten, für die normalerweise Zuschüsse von insgesamt höchstens einem Drittel pro Einzelaktion gewährt werden.

-Zinsvergünstigung

Entfällt

-Sonstige

Finanzierung von Veranstaltungen zum Thema Marktzugang, von Studien, von Maßnahmen zur Handelsförderung (z.B. Foren, Besuchsreisen, Messestände der Gemeinschaft), von Veröffentlichungen und Konferenzen. Gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung der Kommission schließen die Kommissionsdienststellen direkt mit Beratern Verträge ab.

-Ist bei wirtschaftlichem Erfolg der Maßnahme eine teilweise oder vollständige Rückzahlung des Finanzbeitrags der Gemeinschaft vorgesehen?

-

-Ändert sich durch die Maßnahme die Höhe der Einnahmen?
Wenn ja, wie? Welche Einnahmen sind betroffen?

Entfällt

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

7.1 Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme (Angabe der Kosten je Einheit)

Zur Erreichung der Ziele der Haushaltslinie ist ein breites Spektrum an Maßnahmen vorgesehen. Die Höhe der Kosten wird stark von der Art der Maßnahmen abhängen. Sogar für ähnliche Maßnahmen (z.B. Studien) können die Kosten je nach Zweck der Maßnahme und dem jeweils erforderlichen Spezialisierungsgrad sehr unterschiedlich sein.

Die Kosten für spezifische Maßnahmen richten sich nach:

den Ausschreibungen der Kommission
oder
den Zuschußanträgen. In diesem Fall werden die Projekte danach ausgewählt, in welchem Maße sie die festgelegten Kriterien erfüllen. Die Zuschüsse entsprechen einem Prozentsatz der Gesamtkosten, wobei der Beitrag der Gemeinschaft in der Regel höchstens 50 % beträgt.

A. Analyse der Absatzmöglichkeiten und Handelshemmnisse

Hierfür sollten Studien zugrunde gelegt werden. Bisher hat sich gezeigt, daß die Gesamtkosten für Studien und Beratungsleistungen zwischen 20.000 und 200.000 ECU liegen können.

B. Einrichtung und Entwicklung von Datenbanken

Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem Ergebnis der Ausschreibungen. Die Gesamtkosten pro Sektor werden mit durchschnittlich 100.000 ECU veranschlagt.

C. Erstellung und Verbreitung von Informationen

Die Kosten werden je nach Art der Maßnahme stark schwanken. Ein großangelegtes Unternehmensseminar könnte bis zu 100.000 ECU kosten, die Erstellung und Verteilung eines Informationsblattes 10.000 ECU.

D. Maßnahmen zur Verbesserung des Marktzugangs

Die Kosten für ein Wirtschaftsforum oder eine Besuchsreise hängen von der Zahl der Teilnehmer und dem Land ab, in dem die Veranstaltung stattfindet. Im allgemeinen ist mit Kosten von insgesamt 100.000 bis 300.000 ECU pro Veranstaltung zu rechnen.

Die Kosten für die Teilnahme der Europäischen Union an Handelsmessen können aus denselben Gründen schwanken wie bei Wirtschaftsforen. Die Teilnahme einschließlich finanzieller Anreize für Unternehmen dürfte schätzungsweise zwischen 200.000 und 800.000 ECU oder mehr kosten.

7.2 Aufschlüsselung nach Kostenelementen

VE in Mio. ECU
(jeweilige Preise)

Aufschlüsselung	Haushaltsjahr 1996	1997	1998	1999	2000	2001 und folgende Haushaltsjahre	Insgesamt
A. Analyse der Absatzmöglichkeiten und Handelshemmnisse	1,4	1.4					
B. Einrichtung und Entwicklung von Datenbanken	0,6	0,6					
C. Erstellung und Verbreitung von Informationen							
D. Maßnahmen zur Verbesserung des Marktzugangs	0,7	0,7					
	3,8	3,8					
Insgesamt	6,5	6,5					

7.3 Vorläufiger Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen

VE in Mio. ECU

	Haushaltsjahr 1996	1997	1998	1999	2000	2001 und folgende Haushaltsjahre	Insgesamt
Verpflichtungsermächtigungen	6,5	6,5					

	Haus-halts-jahr 1996	1997	1998	1999	2000	2001 und folgende Haushalts-jahre	Insge-samt
Zahlungsermächtigungen							
Haushaltsjahr 1996 1997 1998 1999 2000 2001 und folgende Haushaltsjahre	6,0	2,5 3,5					
Insgesamt	6,0	6,0					

8. VORGESEHENE BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN (UND GEGEBENENFALLS ERGEBNISSE)

- Geplante spezifische Kontrollmaßnahmen

Die Kontrollmethoden (Vorlage von Berichten usw.) werden in alle Abkommen oder Verträge zwischen der Kommission und den Empfängern aufgenommen. Die Maßnahmen werden durch eine enge Zusammenarbeit mit den Kommissionsdelegationen und die Teilnahme eines Kommissionsvertreters an den Veranstaltungen in Drittländern vor Ort überprüft, um zu gewährleisten, daß sie der Aufgabenstellung und den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen und die erforderliche Professionalität an den Tag gelegt wird.

Die Kontrollen werden vor der letzten Zahlung durchgeführt. Dieselben Regeln gelten für die finanziellen Anreize für die beteiligten Unternehmen. Gegebenenfalls wird in den Abkommen auch festgelegt, daß Organisationen von ihren Rechnungsprüfern beglaubigte Abrechnungen vorlegen.

In Fällen, in denen mit Wirtschaftsverbänden der EU zusammengearbeitet wird, werden die Abrechnungen auf der Jahrestagung des betreffenden Verbandes einer weiteren Kontrolle unterzogen.

9. ANGABEN ZUR KOSTEN-WIRKSAMKEITS-ANALYSE

9.1 Quantifizierbare Einzelziele, Zielgruppe

-Einzelziele: Übereinstimmung mit dem allgemeinen Ziel

Analyse der Bedingungen für den Zugang zu Drittlandsmärkten im Rahmen von Studien,

Einrichtung und Entwicklung von Datenbanken sowie Koordinierung und Verbreitung von Informationen über Handelshemmnisse, internationale oder nationale Handelsregelungen,

Studien im Zusammenhang mit den internationalen Handelsübereinkünften, insbesondere über die Erfüllung der Verpflichtungen der Drittländer, sowie im Vorfeld von Verhandlungen,

Veranstaltung von Handelsmessen, Besuchsreisen und Wirtschaftsforen in Drittländern bzw. Teilnahme daran,

Erstellung und Verbreitung von Studien, Veranstaltung von Seminaren, Informationsunterlagen, Veröffentlichungen, Kurzinformationen über alle rechtlichen oder wirtschaftlichen Aspekte des Zugangs zu Drittlandsmärkten und des internationalen Handels.

-Zielgruppe: gegebenenfalls für die einzelnen Ziele getrennt angeben. Endbegünstigte der Finanzintervention der Gemeinschaft und zwischengeschaltete Stellen.

Zielgruppen sind Exportfirmen, Wirtschaftsverbände, Handelskammern und öffentliche Einrichtungen der Europäischen Union, denen der Zugang zu Drittlandsmärkten zugute kommt bzw. die ein Interesse daran haben.

9.2 Begründung der Maßnahme

-Notwendigkeit des Einsatzes von Haushaltsmitteln der Gemeinschaft unter besonderer Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips

Gemäß Artikel 113 des Vertrages von Rom hat die Gemeinschaft die ausschließliche Zuständigkeit für die Handelspolitik, so daß das Subsidiaritätsprinzip nicht zur Anwendung kommt. Die Mitgliedstaaten werden jedoch gemäß dem Vorschlag für die Verordnung Nr. ... des Rates ermächtigt, die Gemeinschaftsmaßnahmen durch eigene Maßnahmen zur Profilierung ihrer Industrie zu ergänzen. Die Kommission wird

außerdem von einem beratenden Ausschuß aus Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt, dessen Vorsitz die Kommission führt und der die Maßnahmen der Gemeinschaft zur Verbesserung des Marktzugangs erörtert.

Aus den unter Punkt 4.1. genannten Gründen sollte die Kommission eine Strategie zur Verbesserung des Zugangs der europäischen Unternehmen zu Drittlandsmärkten entwickeln, indem sie sicherstellt, daß die von ihren Partner eingegangenen Verpflichtungen voll erfüllt werden, sowie durch andere Maßnahmen zur Verbesserung des Marktzugangs. Die Gemeinschaft wird ihre Maßnahmen gezielt auf Märkte mit hohen Zugangskosten richten, so daß dank des gesamteuropäischen Ansatzes die erforderliche kritische Masse erreicht und auf diese Weise ein Nutzen erzielt werden kann.

- *Wahl der Interventionsmodalitäten*

- *Vorteile gegenüber Alternativmaßnahmen (komparative Vorteile)*

- *gegebenenfalls Analyse ähnlicher gemeinschaftlicher oder nationaler Maßnahmen*

- *erwartete Neben- oder Multiplikatoreffekte*

Die Maßnahmen zur Verbesserung des Marktzugangs, die von der Gemeinschaft durchgeführt werden, weisen gegenüber Einzelmaßnahmen folgende Vorteile auf:

Koordinierung von Marktöffnungsmaßnahmen auf EU-Ebene bei Verhandlungen und Marktöffnungsinitiativen (z.B. Verordnung über Handelshemmnisse).
In vielen Fällen Größenvorteile.
Vermeidung der Überschneidung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten (z.B. im Fall von Marktstudien).
Höhere Wirksamkeit und größere Glaubwürdigkeit, da Gemeinschaftsmaßnahmen häufig größer angelegt sind.
Die Europäische Kommission ist in der Lage, alle in den Mitgliedstaaten verfügbaren Informationen über Marktzugangsfragen zu koordinieren und Datenbanken einzurichten, die den europäischen Unternehmen einen komparativen Vorteil verschaffen.

-Wichtigste Unsicherheitsfaktoren, die die Ergebnisse der Maßnahmen beeinträchtigen können.

9.3 Follow-up und Bewertung der Maßnahme

-Ausgewählte Erfolgsindikatoren

- *Output-Indikatoren (Messung der entfalteten Aktivitäten)*

- *Wirkungsindikatoren (nach Zielen)*

-Bewertung der Ergebnisse (im Fall der Fortsetzung oder der Erneuerung einer Maßnahme)

Im Falle von Marktöffnungsmaßnahmen kann der Erfolg am Abbau von Handelshemmnissen auf Drittlandsmärkten bemessen werden. Die diesbezüglichen Fortschritte werden regelmäßig von den zuständigen Beamten überwacht. Eine qualitative Bewertung der Fortschritte kann beispielsweise auch anhand der TRPM-Berichte und eine statistische Bewertung anhand von COMEXT vorgenommen werden.

Die Marktöffnung kann auch an der Zunahme der EU-Exporte abgelesen werden, die berücksichtigt wird, auch wenn die Ausfuhrleistung von derart unterschiedlichen Faktoren abhängt (z.B. Wechselkursschwankungen), daß dies niemals das einzige Bewertungskriterium sein darf.

Im Falle von Maßnahmen, denen Studien zugrunde liegen, wird bei der Bewertung vor allem analysiert, inwieweit die Ergebnisse mit der ursprünglichen Aufgabenstellung übereinstimmen.

In allen Fällen führen die zuständigen Kommissionsdienststellen gemeinsam eine abschließende Analyse durch. Die betreffenden Wirtschaftszweige, Kommissionsexperten für Handelsfragen, Fachleute für Industriepolitik, die Delegationen und die für die Länder zuständigen Büros werden gebeten, sich an der Projektanalyse zu beteiligen.

Bei Maßnahmen mit direkter Beteiligung von Unternehmen wird der Erfolg anhand bestimmter Leistungsindikatoren bemessen:

Follow-up-Studien (3-6 Monate nach der Maßnahme), die von den Teilnehmern an Wirtschaftsforen und Besuchsreisen angefertigt werden, um die mit potentiellen Kunden zustande gekommenen Kontakte quantitativ und qualitativ zu bewerten.

An alle Teilnehmer an Handelsmessen werden Fragebögen verteilt, um festzustellen, wieviele Firmen die Veranstaltung nützlich fanden und an einer erneuten Teilnahme interessiert sind. Leistungsindikatoren sind der Grad des tatsächlichen Interesses, das die Messebesucher den angebotenen Waren oder Dienstleistungen entgegengebracht haben, sowie Zahl und Umfang der geschlossenen Kaufverträge.

Modalitäten und Häufigkeit der Bewertung

Abhängig von der Art der Veranstaltung, Festlegung nach den oben beschriebenen Methoden.

10. Verwaltungsausgaben (Einzelplan III, Teil A des Haushaltsplans)

Die tatsächlich erforderlichen Verwaltungsmittel hängen von dem jährlichen Beschluß der Kommission über die Mittelzuweisung ab, unter Berücksichtigung der Zahl der Planstellen und der zusätzlichen Mittel, die von der Haushaltsbehörde genehmigt werden.

10.1 Auswirkungen auf die Zahl der Planstellen

Zur Durchführung der Maßnahme werden die Verwaltungsmittel der GD neu zugewiesen.

Art der Plan-stellen	Zahl der zur Verwaltung der Maßnahme erforderlichen Planstellen		davon:		Dauer
	Dauer-planstellen	Plan-stellen auf Zeit	in den zuständigen Dienststellen vorhandene Planstellen	zusätzliche Planstellen (Bereitstel-lung 1997)	unbe-grenzt
Beamte od. A Bedienstete B auf Zeit C	6 1 2,5	- - -	6[1] 1 2,5[2]	- - -	
Andere Ressourcen		2 abg. nat. Sachv. 2	2 abg. nat. Sachverst.		
INSGESAMT	9,5		11,5	-	-

Wenn die zusätzlichen Stellen weder im Rahmen einer allgemeinen Neuzuweisung noch durch Neueinstellungen bereitgestellt werden können, würde dies die Durchführung der Maßnahme gefährden.

10.2 Globale finanzielle Auswirkungen der zusätzlichen Humanressourcen

---

[1] [2] Eine Reihe von Beamten befaßt sich zum Teil mit Marktzugangsfragen.

Zur Durchführung der Maßnahme werden die Verwaltungsmittel der GD neu zugewiesen (siehe Punkt 10.1).

	Beträge	Berechnungsweise (ECU)
Beamte Bedienstete auf Zeit Andere Ressourcen (bitte Haushaltslinie angeben)		
INSGESAMT		

10.3 <u>Erhöhung der sonstigen Verwaltungsausgaben aufgrund der Maßnahme</u>

Zur Durchführung der Maßnahme werden die Verwaltungsmittel der GD neu zugewiesen.

Haushaltslinie (Nr. und Bezeichnung)	Beträge	Berechnungsweise (ECU)
A-2510	19.000	Dokument der GD IX "Missions - coûts indicatifs selon durée (en ecu)"
A-1300	5.730 19.240 13.350	<u>Zusätzliche Dienstreisen</u> 1 Dienstreise nach Korea (4 Tage) 2 Dienstreisen nach Japan (3 Tage) 5 Dienstreisen in die Vereinigten Staaten (3 Tage)
INSGESAMT	57.320	

ISSN 0254-1467

KOM(96) 432 endg.

DOKUMENTE

DE 02 11 10

Katalognummer : CB-CO-96-434-DE-C

ISBN 92-78-08546-4

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg